Haushaltssatzung der Gemeinde Dobbin - Linstow für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.06.2023 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf				
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.050.000	EUR	825.300	EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.436.700	EUR	1.492.300	EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-386.700	EUR	-497.000	EUR
2.	im Finanzhaushalt auf				
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	885.400	EUR	660.700	EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	1.141.000	EUR	1.321.700	EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-255.600	EUR	-661.000	EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	193.600	EUR	73.600	EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	301.500	EUR	2.155.000	EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-107.900	EUR	-2.081.400	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0 EUR	2.100.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:	88.000 EUR	66.000 EUR

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	338 v. H.	338 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	439 v. H.	439 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	391 v. H.	391 v. H.

§ 6 Amtsumlage

entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,130 **2024** und 1,130 **2025** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

(2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10% der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V als unerheblich.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-817.258 EUR	-1.314.258 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	935.609 EUR	274.609 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	3.886.603 EUR	3.231.516 EUR

Krakow am See, den 15.12.2023 — gez. Baldermann

Ort, Datum — Siegel — Bürgermeister